

Förderverein Grundschule Großenmarpe e.V.  
Turnhallenstr. 9 - 32825 Blomberg



## **Datenschutzordnung des Fördervereins der Grundschule Großenmarpe e.V.**

### Präambel

Der Förderverein der Grundschule Großenmarpe e.V. verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten im Rahmen der Vereinsverwaltung. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Der Förderverein besitzt hierzu einen Laptop, der ausschließlich für Zwecke des Vereins genutzt wird.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten an Dritte weitergeleitet (z.B. SEPA-Lastschriftmandat der Bank oder Sparkasse) oder Dritten (z.B. Finanzamt) offengelegt. In allen diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Beim Umfang der vom Verein verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

### § 3 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen ist der Vorstand nach § 26 BGB.

#### § 4 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### § 5 Kommunikation per E-Mail

Für die Kommunikation per E-Mail zwischen Verein und Mitgliedern, sowie Behörden und Ämtern oder sonstigen erforderlichen Stellen, richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein.

#### § 6 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (in der Regel die Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

#### § 7 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel nicht mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss der Verein keinen speziellen Datenschutzbeauftragten benennen.

#### § 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält keine eigene Internetseite. Er ist über die Internetseite der Grundschule Großmarpe vertreten.

Die Datenweitergabe an die Grundschule zum Zweck der Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der DSGVO durch den Vorstand.

## § 9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten.

Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde mit Einführung der DSGVO aufgestellt und soll durch die nächste Mitgliederversammlung beschlossen werden.